



Mit unserer **Ferien- und Reiseversicherung** weltweit unbeschwert entspannen.



Das Schweizer Institut für Qualitätstests hat Aquilana im Bereich «Preis / Leistung» zweifach ausgezeichnet.

Kundeninformation

nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Versicherer

Aquilana Versicherungen, Bruggerstrasse 46, CH 5400 Baden (nachfolgend «Aquilana») ist der Versicherer. Aquilana ist eine im Bereich der Krankenzusatzversicherung von der FINMA beaufsichtigte Krankenkasse.

Versicherte Risiken

Die durch den jeweiligen Versicherungsabschluss gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Reisebestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Ferien- und Reiseversicherung AVB FRV.

Umfang des Versicherungsschutzes; Schadenversicherung

Der Versicherungsschutz betrifft in Notfällen die Übernahme von Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten, Transport- und Rettungskosten sowie unfallbedingten Zahnbehandlungskosten während Ferien und Reisen im Ausland. **Keine Versicherungsdeckung** besteht für **Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben, für Kostenbeteiligungen und Patientenanteile bestehender Versicherungen aller Art und für die geplante Behandlung einer Krankheit oder von Unfallfolgen**. Sämtliche Versicherungsleistungen werden jeweils in **Ergänzung zu den Leistungen** inländischer oder ausländischer Sozialversicherungen, insbesondere auch zur **obligatorischen Krankenpflege-Versicherung (OKP)**, erbracht. Im Weiteren gehen die Leistungen aus allfällig bestehenden Zusatzversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung (FRV) vor. Die Leistungen der FRV sind betragsmässig begrenzt. Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine Schadenversicherung. Aquilana ersetzt im Versicherungsfall den entstandenen Schaden und zahlt bis zum vereinbarten bzw. versicherten Betrag.

Geschuldete Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers

Die Höhe der Prämie hängt von der gewählten jeweiligen Versicherungsdauer in Tagen, der gewählten Leistungssumme und dem gewünschten Vertragstyp (Einzelperson oder Familie) ab und ist aus dem Prämientarif bzw. der Reisebestätigung ersichtlich. Die versicherten Personen sind verpflichtet, die Folgen eines versicherten Ereignisses möglichst gering zu halten. Insbesondere müssen sie sich bei Krankheit oder Unfall einer zweckmässigen medizinischen Behandlung unterziehen, die ärztlichen Anweisungen befolgen und die verlangten Auskünfte erteilen.

Beginn, Ende und Laufzeit des Versicherungsvertrags

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist das Bestehen einer obligatorischen Krankenpflege-Versicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die Versicherung beginnt grundsätzlich ab Abreisedatum oder mit dem auf dem Einzahlungsschein genannten

Beginndatum, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang der Prämienzahlung. Die Versicherung erlischt nach Ablauf der gewählten Vertragsdauer. Die Versicherung kann für die im Tarif angegebene Dauer abgeschlossen werden, höchstens jedoch für 365 Tage.

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs am letzten Tag der Widerrufsfrist.

Der Widerruf ist zu richten an: kundendienst@aquilana.ch
Postanschrift: Aquilana Versicherungen, Postfach, 5401 Baden

Frist zur Einreichung der Schadenanzeige

Aquilana ist bei Leistungsbeanspruchung der Eintritt eines versicherten Ereignisses (Schadenfälle) innert zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht für befürchtete Ereignisse, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Kosten aus diesbezüglichen Krankheiten und Unfällen werden nur ersetzt, wenn sie zeitlich während der Vertragslaufzeit, sofern die entsprechende Prämie einbezahlt wurde, und einer unmittelbar anschliessenden Zeitspanne von neun Wochen anfallen.

Datenschutz

Aquilana erhebt, nutzt und speichert (physisch und elektronisch) die folgenden Datenkategorien von Versicherungsnehmern und versicherten Personen: relevante Daten für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung, Personendaten (Name, Adresse, Zahlungsverbindungen), Zahlungsdaten und Leistungsdaten (Leistungsbegehren und -belege, Abklärungsberichte und Leistungszahlungen). Aquilana bearbeitet die Personendaten ausschliesslich im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsgeschäfts. Sie kann die Personendaten an folgende Dritte weitergeben: dienstleistende Dritte (z.B. IT-Firmen für die Datenbearbeitung, Anbieter von medizinischer Beratung oder Dienstleistungen bei Notfällen im Ausland); andere Sozial- oder Privatversicherer, Anwälte und externe Sachverständige, sofern dies zur ordnungsgemässen Abwicklung des Versicherungsgeschäftes erforderlich ist; haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung. Diese Dritten sind vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen im gleichen Umfang zu beachten. Aquilana bewahrt die Personendaten sowohl in physischer als auch elektronischer Form auf. Sie sind in einer Datensammlung mit Daten von versicherten Personen enthalten.

Ferien- und Reiseversicherung (FRV)

AVB 2023

Art. 1 | Welches sind die allgemeinen Vertragsgrundlagen?

1 Risikoträgerin ist die Aquilana Versicherungen, Baden, nachfolgend Aquilana genannt. Grundlagen dieses Versicherungsvertrages bilden der Zahlungsbeleg der beglichene Prämie mittels Online-Abschluss auf der Aquilana Webseite sowie diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen, nachfolgend AVB genannt.

2 Soweit in den AVB ein Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Art. 2 | Was ist wo versichert?

Die Ferien- und Reiseversicherung übernimmt notfallmässige Heilungs- und Spitalaufenthaltskosten im Falle von Krankheit und Unfall während Ferien und Reisen im Ausland. Zudem werden Leistungen für Transport- und Rettungskosten sowie für unfallbedingte Zahnbehandlungen erbracht.

Art. 3 | Wer kann sich versichern?

1 Diese Versicherung steht allen Personen ohne Altersbeschränkung offen, sofern sie ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2 Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist das Bestehen einer obligatorischen Krankenpflege-Versicherung nach KVG bei einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer mit Sitz in der Schweiz.

Art. 4 | Was ist beim Abschluss zu beachten und wann beginnt bzw. endet die Versicherung?

1 Der Abschluss der Ferien- und Reiseversicherung erfolgt mit der Onlinezahlung via Internet auf der Aquilana Webseite und mit der Eingabe der erforderlichen Angaben in die Erfassungs- bzw. Zahlmaske.

2 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Online-Abschlussprozess eingegebenen Versicherungsbeginn, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang der Prämienzahlung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass aus dem Zahlungseingang alle erforderlichen Angaben über die versicherten Personen, Versicherungssumme und Dauer hervorgehen.

3 Die Versicherung kann für die im Tarif angegebene Dauer abgeschlossen werden, höchstens jedoch für 365 Tage. Entspricht die Prämienzahlung nicht der gewählten Versicherungs-

dauer, so richtet sich diese nach der entrichteten Prämie, sofern diese wenigstens für zehn Tage einbezahlt wurde.

4 Der Versicherungsschutz besteht für befürchtete Ereignisse, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Kosten aus diesbezüglichen Krankheiten und Unfällen werden nur ersetzt, wenn sie zeitlich während der Vertragslaufzeit, sofern die entsprechende Prämie bezahlt wurde, und einer unmittelbar anschliessenden Zeitspanne von neun Wochen anfallen.

Art. 5 | Welche Leistungen sind versichert und wie erfolgt die Leistungsbestimmung bei Zusammentreffen mit Dritten?

1 Deckungssummen

Es können folgende Deckungsvarianten abgeschlossen werden:

FRV I: Die Leistungssumme beträgt für sämtliche versicherten Leistungen CHF 100'000.– pro versicherte Person, jedoch max. CHF 200'000.– pro versicherte Familie.

FRV II: Die Leistungssumme beträgt für sämtliche versicherten Leistungen CHF 250'000.– pro versicherte Person, jedoch max. CHF 500'000.– pro versicherte Familie.

2 Versicherte Personen

Als Familie gelten der/ die im Online-Abschlussprozess eingegebene VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte/ die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen/ deren Kinder bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr, sofern diese mit dem/ der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.

3 Versicherungsleistungen

Im Rahmen der versicherten Leistungssumme und nach Massgabe der ortsüblichen Tarife werden aus der Ferien- und Reiseversicherung folgende Leistungen ausgerichtet:

a Heilungskosten

Übernahme der Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und Spitalaufenthalt. Diese Leistungen werden nur erbracht, solange eine Rückreise an den Wohnort der versicherten Person nicht angemessen ist.

b Transportkosten, Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, werden folgende ungedeckte Kosten, gestützt auf einen medizinischen Befund, übernommen:

- An die Transport- und Rettungskosten bis zum nächstgelegenen Arzt oder Spital sowie an medizinisch notwendige Verlegungs- und Heimtransporte (inkl. Leichentransporte) werden 90 %,

max. jedoch CHF 100'000.– erbracht. Transportkosten im Sinne einer frühzeitigen oder späteren Heimreise infolge Krankheit oder Unfall werden nicht als medizinisch notwendiger Transport vergütet.

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, sowie Bergungsaktionen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 20'000.–.

c An die Kosten unfallbedingter Zahnbehandlungen werden 90%, maximal jedoch CHF 10'000.– gewährt.

4 Den Leistungen der Ferien- und Reiseversicherung gehen die Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung und der Unfallversicherung vor. Ist die versicherte Person bei Aquilana nicht für Krankenpflege versichert oder ist Aquilana nicht leistungspflichtig, wird vorweg jener Betrag abgezogen, den Aquilana aus der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung bei einem Aufenthalt im Kantonsspital im Wohnkanton der versicherten Person zu übernehmen hätte (d.h. inklusive Verpflegungs- und Unterkunftsanteil resp. Aufenthaltspauschale). Sämtliche Leistungen gemäss den vorliegenden AVB werden jeweils in Ergänzung zu den Leistungen inländischer oder ausländischer Sozialversicherungen, insbesondere auch zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung, erbracht.

5 Hinsichtlich der Haftpflicht von Dritten gilt Folgendes: Im Umfang und zum Zeitpunkt ihrer Leistung tritt Aquilana für die von ihr gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Versicherten ein. Im Verhältnis zu anderen Privatversicherern gilt, dass bei Mehrfachversicherung jedes Versicherungsunternehmen für den Schaden in dem Verhältnis haftet, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

Art. 6 | Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

1 Leistungen für Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben.

2 Kostenbeteiligungen und Patientenanteile bestehender Versicherungen aller Art.

3 Geplante Geburt im Ausland, geplante Behandlung einer Krankheit oder von Unfallfolgen.

4 Bei einer Beteiligung an kriegerischen Handlungen, Unruhen und Ähnlichem sowie bei ausländischem Militärdienst.

5 Bei grobfahrlässigem Herbeiführen der Krankheit oder des Unfalls, insbesondere infolge Missbrauchs von Alkohol, Medikamenten oder anderer Drogen.

6 Bei Gesundheitsschädigungen, die auf ein Wagnis zurückzuführen sind, d.h. wenn sich die versicherte Person einer Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu

können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass reduzieren. Ausgenommen sind Rettungshandlungen zugunsten von Personen. Als Wagnis im Sinne dieser Bestimmung gilt insbesondere die Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen oder an einem Training dazu und wenn die Gesundheitsschädigung absichtlich herbeigeführt wurde, auch als Folge von Selbsttötung, Selbsttötungsversuch oder Selbstverletzungen.

Art. 7 | Welche Pflichten sind im Schadenfall zu beachten?

1 Werden Leistungen aus der Ferien- und Reiseversicherung beansprucht, haben die versicherte Person oder deren Angehörige Aquilana innert zwei Wochen über Krankheiten und Unfälle schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail), zu benachrichtigen. Bei verschuldeter Spätmeldung verkürzt sich die Leistungsdauer der Versicherung um die Zeit der verspäteten Meldung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Spätmeldung keinen Einfluss auf den Umfang der von Aquilana geschuldeten Entschädigung gehabt hat. Als Meldedatum gilt das Datum des Eingangs der Meldung bei Aquilana. Sofern bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall eine stationäre Spitalbehandlung erforderlich ist, muss in jedem Fall unverzüglich die Aquilana Notrufzentrale (Aquilana Assistance 24 h) benachrichtigt werden.

2 Die versicherte Person entbindet die behandelnden Ärzte und die weiteren Medizinalpersonen sowie Versicherer gegenüber der Aquilana Notrufzentrale bzw. dem Versicherer von der Schweigepflicht.

Art. 8 | Welcher Gerichtsstand gilt und wann endet der Leistungsanspruch?

1 Der Zahlungsbeleg der online bezahlten Prämie gilt als Beweis für den Vertragsabschluss.

2 Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag können am schweizerischen Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten bzw. am Sitz von Aquilana in Baden geführt werden.

3 Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Ferien- und Reiseversicherung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet hätte.

Einfacher Online-Versicherungsabschluss

Dauer und Versicherungssumme wählen und Prämie bezahlen

Online via www.aquilana.ch

Geben Sie alle erforderlichen Angaben in die Erfassungs- bzw. Zahlmaske ein und bezahlen Sie direkt via Karte (Visa, Mastercard, Postfinance, Diners Club, Discover), Onlinezahlungsdienst (Twint) oder per Wallet (Masterpass).

Bezahlen per Karte:



Bezahlen per Wallet:



Bezahlen per Onlinezahlungsdienst:



Tarif Ferien- und Reiseversicherung (FRV)

bereits ab CHF 11.–

Versicherte		Leistungs- summe	Versicherungsdauer in Tagen							
			10	17	24	31	62	92	183	365
FRV I	Einzelperson	CHF 100'000.–	11.–	21.–	28.–	34.–	62.–	83.–	145.–	253.–
	Familie ¹	CHF 200'000.–	21.–	42.–	54.–	66.–	121.–	162.–	284.–	494.–
FRV II	Einzelperson	CHF 250'000.–	22.–	42.–	55.–	67.–	123.–	165.–	289.–	504.–
	Familie ¹	CHF 500'000.–	40.–	78.–	102.–	125.–	227.–	305.–	535.–	932.–

¹ Als Familie gelten der / die im Online Abschluss erfasste / n VersicherungsnehmerIn sowie der Ehegatte / die Ehegattin resp. LebenspartnerIn und dessen / deren Kinder und / oder Pflegekinder bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr, sofern diese mit dem / der VersicherungsnehmerIn im gleichen Haushalt leben.



Gut zu wissen



Schliessen Sie Versicherungslücken für Hochkostenstandorte

Manche Länder haben die höchsten Behandlungskosten, für welche Reisende mit den Grund- und Zusatzversicherungen nicht in jedem Fall über einen genügenden Versicherungsschutz verfügen. Überseeländer wie Australien, Neuseeland oder Nordamerika (USA/Kanada), aber auch Japan sind per se Hochkostenstandorte.



Reisen ausserhalb und innerhalb der EU

Die Grundversicherung gewährt bei medizinischen Notfällen (akute Erkrankung und/oder Unfall) ausserhalb der EU/EFTA eine Kostendeckung maximal bis zum doppelten Tarif des Wohnkantons in der Schweiz (Transportkosten 50%, max. CHF 1'000.-). Mit der europäischen Krankenversicherungskarte besteht gemäss bilateralem Abkommen in EU-/EFTA-Ländern der Anspruch auf Sachleistungen.



Kostendeckung für Such- und Rettungseinsätze

Die Grundversicherung übernimmt Such- und Rettungseinsätze betraglich begrenzt nur in der Schweiz. Daher sind Sie vor einer Abreise definitiv gut beraten, wenn Sie Ihre bestehende Versicherungsdeckung bezüglich Transport- und Rettungskosten sowie Verlegungs- und Heimtransporte inkl. Leichtentransporte überprüfen und Deckungslücken mit einer Reiseversicherung schliessen.

Die Ferien-/Reiseversicherung

Weltweit unbeschwert entspannen

Mit unserer Reiseversicherung (FRV) leisten Sie sich für wenig Geld einen wertvollen Schutz für die schönste Zeit im Jahr! Bei Reisen ins Ausland gehört unbedingt auch die Gewissheit ins «Reisegepäck», bei akuter Erkrankung oder bei einem Unfall über eine zusätzliche Sicherheit zu verfügen. Dadurch ersparen Sie sich im Notfall eine Menge Ärger und schlimmstenfalls auch erhebliche Kostenfolgen.

Das Wichtigste in Kürze

So funktioniert die Reiseversicherung:

- Die Reiseversicherung können Sie einfach und bequem online abschliessen.
- Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist das Bestehen einer Grundversicherung nach KVG. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens einen Tag nach erfolgter Prämienzahlung.
- Tragen Sie Ihre Versichertenkarte stets bei sich und informieren Sie im Falle eines stationären Spitalaufenthalts unbedingt unsere Notrufzentrale.
- Die Reiseversicherung (FRV) steht auch Personen offen, die bei Aquilana über keinen weiteren Versicherungsschutz verfügen.
- Ihr besonderer Vorteil: Aquilana Assistance 24h. Unsere 24-Stunden-Soforthilfe bei medizinischen Notfällen (Krankheit und Unfall) im Ausland steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.
- Leistungen für Krankheiten und Unfallfolgen, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben, sind ausgeschlossen.



**24h-Soforthilfe bei
medizinischen Notfällen
im Ausland**

Krankheit und Unfall

Notrufzentrale

während 365 Tagen – weltweit

+41 56 203 44 88

Reisemedizin

Für Ferien ohne Nebenwirkungen

Wer eine Reise plant, tut gut daran, vorher einen Blick in sein Impfbüchlein zu werfen und die fehlenden Impfungen machen zu lassen. Auch die Reiseapotheke sollte überprüft und ergänzt werden.



Was gehört in die Reiseapotheke?

Einfach QR-Code scannen und das Gesundheitsdossier von mediX mit integrierter Checkliste für die Reiseapotheke in PDF herunterladen!

MEHR ERFAHREN





Ihre Vorteile

- ✓ Weltweite Übernahme der Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und Spitalaufenthalt
- ✓ Übernahme der notfallmässigen Transport- und Rettungskosten zum nächsten Arzt oder Spital sowie an medizinisch notwendige Verlegungs- und Heimtransporte (inkl. Leichen-transporte)
- ✓ Versicherungsdeckung an die Kosten unfallbedingter Zahnbehandlungen
- ✓ Ihr Zusatznutzen: 24h Notrufzentrale für Hilfe rund um die Welt während 365 Tagen +41 56 203 44 88
- ✓ Auf Wunsch Erstellung einer englischen Reisebestätigung